



POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43(0)50 6906-2416

FAX +43(0)50 6906-62416

UNSER ZEICHEN WSG-RL/eo

BEARBEITER/IN Mag. Rudolf Lehner

DATUM 14. November 2022

Verf-2013-243587/52-Rb

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023 Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Betreff genannte Novelle sieht eine weitere Liberalisierung und Verwaltungsvereinfachungen bei der feuerpolizeilichen Überprüfung von Objekten vor (das war auch bereits das Hauptmotiv einer Novelle im Jahr 2014). Die wichtigste vorgesehene Veränderung erscheint allerdings aus unserer Sicht nicht unproblematisch und es ist die Frage zu stellen, in welchem Verhältnis der Nutzen aus Reduzierung des Aufwandes für die Gemeinden und möglichem Verlust an Sicherheit zueinander stehen.

Demnach sollen Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen (auch verdichtete Flachbauweise) künftig generell nur mehr in 20-Jahre-Intervallen geprüft werden (derzeit gilt dieses Intervall nur für Objekte bis drei Wohnungen, darüber sind es 10 Jahre).

Im mehrgeschoßigen Wohnbau ist es nach wie vor sehr gängige Praxis, dass viele Provisorien (vor allem in Kellerräumen) geschaffen werden, Lagerräume errichtet oder andere Räume als solche genutzt werden, in Treppenhäusern Möblierungsmaßnahmen gesetzt werden, die Fluchtwege beeinträchtigen usw. Das bestätigen auf Anfrage auch die meisten Gemeinden und wir sehen darin durchaus mögliche Gefahrenquellen. 20 Jahre sind ein langer Zeitraum, in dem sich viel verändern oder / und kumulieren kann. Man könnte also in Abwägung der Pro- und Kontra-Argumente durchaus zur Auffassung kommen, dass es sich bei dieser geplanten Intervallverlängerung schon auch um ein „Spiel mit dem Feuer“ handelt und wir ersuchen daher, davon Abstand zu nehmen.

Die Ergebnisse der Feuerbeschauen sind im Übrigen durch die Gemeinden i. d. R. vorbildlich dokumentiert. Insofern müsste es dem Land OÖ möglich sein, eine Analyse zu erstellen, wie viele gefährliche (zu behebende) Situationen auf diese Weise in den letzten Jahren festgestellt wurden. Experten könnten daraus möglicherweise sogar eine Schätzung ableiten, wie groß die Präventivwirkung dieser Überprüfungen bisher war und in welchem Ausmaß sie sich durch die Intervallverlängerung in etwa

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**

DVR 0077747

BANKVERBINDUNG IBAN AT73 1400 0466 1066 0010
BIC BAWAATWW



Oberösterreich

ändern würde. Daten oder Fakten, die in diese Richtung Auskunft geben könnten, sind den Unterlagen und Erläuterungen zum Entwurf für die Gesetzesnovelle nicht zu entnehmen. Wenn schon eine Fristverlängerung vorgenommen wird, sollte diese jedenfalls nicht so undifferenziert erfolgen wie geplant und zumindest auf einer zusätzlichen fundierten Untersuchung der betroffenen Objekte (durch das Land OÖ!) beruhen.

Die übrigen geplanten Änderungen (Anzeigepflicht beim Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten sowie Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten hinsichtlich der Brandalarmpläne, Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen) erachten wir als unproblematisch bzw. sinnvoll, sie werden daher auch von uns unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin

Andreas Stangl
AK-Präsident

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**